

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSGEBÜHREN
FÜR DEN GEMEINDLICHEN FRIEDHOF IN GROSSWALLSTADT
VOM 12.09.2011

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gebührenmessung, Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Grabplatzgebühren
- § 4 Leichenhausgebühren
- § 5 Kostenerstattung
- § 6 Entstehen der Schuld, Fälligkeit
- § 7 In-Kraft-Treten

Satzung
über die Erhebung von Friedhofs- und Bestattungsgebühren für
den gemeindlichen Friedhof in Großwallstadt
 Vom 12.09.2011

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2011 folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenmessung, Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Großwallstadt erhebt für die Benutzung der von ihr für das Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

(2) Im Einzelnen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|-------|
| a) Grabplatzgebühren | (§ 3) |
| b) Leichenhausgebühren | (§ 4) |
| c) Kostenerstattung | (§ 5) |

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
- b) wer den Todesfall anmeldet,
- c) wer eine Leistung beantragt oder
- d) in wessen Interesse eine Leistung erbracht wird.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3

Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren werden für die Nutzungsdauer gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Familiengräber | 1.700 Euro |
| b) Reihengräber | 850 Euro |
| c) Urnenwandnische | 400 Euro |
| d) Urnenerdgrab | 300 Euro |
| e) Platz im anonymen Grabfeld | 300 Euro |

(2) Als Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf der Nutzungsdauer werden pro Jahr 1/30, 1/25 bzw. 1/10 der jeweils gültigen Gebühr gem. Abs. 1 berechnet.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts gem. §§ 26, 27 und 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen gelten die jeweiligen Gebühren nach Abs. 1 entsprechend.

§ 4
Leichenhausgebühr

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Leichenkammer je angefangener Tag: | 55 Euro |
| b) Aussegnungshalle pro Tag: | 190 Euro |

§ 5
Kostenerstattung

Für die Grabräumung sind die tatsächlich entstanden Kosten zu erstatten.

§ 6
Entstehen der Schuld, Fälligkeit

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes bzw. der Nische.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2005 außer Kraft.

Großwallstadt, den 12.09.2011

Gemeinde Großwallstadt

Roland Eppig
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 37 vom 15.09.2011 veröffentlicht.